VERORDNUNG (EWG) Nr. 232/83 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1983

zur Festlegung des Verzeichnisses der Schweinefleischerzeugnisse, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 857/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) kann beschlossen werden, daß die Erstattung für Schweinefleischerzeugnisse auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

Für die Anwendung der Regelung über die Vorausfestsetzung der Erstattung ist es erforderlich, das Verzeichnis der Erzeugnisse festzulegen, die für die Vorausfestsetzung in Frage kommen. Dieses Verzeichnis kann je nach Entwicklung des Schweinefleischmarktes geändert werden.

Das Verzeichnis der Schweinefleischerzeugnisse, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 857/78 der Kommission vom 27. April 1978 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3435/81 (5), aufgestellt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2791/82 des Rates vom 18. Oktober 1982 (6) wurde eine Definition für geschlachtete Schweine sowie eine Änderung des Wortlauts des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3602/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 (7) wurden weitere Definitionen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors sowie Änderungen des Wortlauts der Tarifstellen der entsprechenden Erzeugnisse erlassen ; folglich ist es notwendig, das Verzeichnis der Erzeugnisse, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommen, anzupassen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Verordnung (EWG) Nr. 857/78 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen werden für die in dem Verzeichnis im Anhang dieser Verordnung genannten Ezeugnisse auf Antrag im voraus festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/78 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 295 vom 22. 10. 1982, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 23.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
01.03	Schweine, lebend :
	A. Hausschweine :
	II. andere :
	b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :
	A. Fleisch :
	III. von Schweinen :
	a) von Hausschweinen :
	1. ganze oder halbe Tierkörper
	2. Schinken, auch Teile davon
	3. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon
	4. Kotelettstränge, auch Teile davon
	5. Bäuche, auch Teile davon
	6. anderes :
	ex aa) ohne Knochen :
	(11) Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren
	(22) andere Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon
	(33) Bäuche, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 7 mm, gefroren
	(44) andere Bäuche, auch Teile davon, entschwartet
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :
	B. von Hausschweinen :
	I. Fleisch :
	a) gesalzen oder in Salzlake :
	3. Schinken, auch Teile davon
	5. Kotelettstränge, auch Teile davon
	6. Bäuche, auch Teile davon
	7. anderes :
	ex aa) ohne Knochen :
	(11) Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon
	(22) Bäuche, auch Teile davon, entschwartet
	b) getrocknet oder geräuchert :
	1. Schinken, auch Teile davon :
	(aa) „prosciutto di Parma", „prosciutto di San Daniele"
	(bb) andere
	4. Bäuche, auch Teile davon
	5. anderes :
	ex aa) ohne Knochen :
	(11) „prosciutto di Parma", „prosciutto di San Daniele", auch Teile davon
	(22) Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :
	A. aus Lebern
	B. andere :
	I. Rohwürste, nicht gekocht
	II. andere
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :
	A. aus Lebern :
	II. andere
	B. andere :
	III. andere :
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :
	2. anderes, mit einem Gehalt an :
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :
	11. Schinken oder Kotelettstränge (ausgenommen Nacken), auch Teile davon :
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch
	(bbb) andere
	22. Nacken oder Schultern, auch Teile davon :
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch
	(bbb) andere
	33. anderes :
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall
	(bbb) andere
	bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen